

**Grundlagen für eine Europäische Konzernhaftung
für private haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften
– eine rechtsvergleichende Untersuchung –**

Zusammenfassung der Dissertation zur Erlangung des Grades „Doktor des Rechts“

von *Daniel Georg Jarzembowski*

Ziel der vorgelegten Dissertation ist es, mit den herausgearbeiteten Grundsätzen und formulierten Thesen ein Ideenangebot für die Fortentwicklung des Europäischen Konzern- und Gesellschaftsrechts zu bieten, welches als Anstoß dienen soll, die wissenschaftliche Diskussion auf dem Gebiet der Konzernhaftung auf Ebene des Rechtes der Europäischen Union zu intensivieren. Hierdurch sollen dem Europäischen Gesetzgeber wissenschaftlich belastbare Grundlagen zur Seite gestellt werden, um die rechtspolitischen Hindernisse einer Harmonisierung auf dem Gebiet der Konzernhaftung für private haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften zu überwinden.

In einer rechtsvergleichenden Untersuchung werden verbindende Kernpunkte und Maximen der Gestaltung und Wirkung von Haftungsregelungen herausgearbeitet, die auf der supranationalen Ebene konsensfähige Grundlagen darzustellen vermögen. Als Vergleichsrechtsordnung dienen dafür diejenigen Deutschlands und Frankreichs als Repräsentanten von Mitgliedsstaaten der EU, denen beiden bestimmte Eigenschaften immanent sind, die sie als taugliche Referenzrechtsordnungen erscheinen lassen. So zeichnet sich das deutsche Haftungssystem dadurch aus, dass zum Teil auf der (analogen) Anwendung von kodifiziertem spezifischem Konzernrecht aufgebaut wird, während das französische Haftungsrecht mit der Rozenblum-Doktrin einen Rechtfertigungstatbestand zur Verfügung stellt, welcher bereits als Vorbild für eine Harmonisierung auf EU-Ebene zu Diskussion steht. Als weiteren Vergleichsansatz wird das U.S.-amerikanische Recht des Bundesstaates Delaware herangezogen. Diese bietet mangels staatlicher Mitgliedschaft in der EU keine Einigungsreferenz, sondern vielmehr eine Inspiration für zu findende Kompromissregelungen im Europäischen Konzernhaftungsrecht. Neben diesen drei nationalen Haftungssystemen wird des Weiteren die Rechtslage auf EU-Ebene analysiert, wobei der Fokus auf der Untersuchung der zunächst geplanten, aber dann aufgegebenen Vorschlägen einer privaten haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaft (*Societas Privata Europaea* sowie *Societas Unius Personae*) liegt.

Gegenstand der Arbeit sind die vielschichtigen Haftungsverhältnisse innerhalb eines Konzerns sowie in Bezug auf außenstehende Gläubiger. So bilden Haftungsansprüche gegenüber Geschäftsführern von beherrschten Gesellschaften, gegenüber Geschäftsführern herrschender Gesellschaften sowie gegenüber herrschenden Gesellschaften den grundlegenden Untersuchungsgegenstand. Dieser wird durch ausgewählte ergänzende und Parallelvorschriften komplettiert, welche im weiteren Sinne Auswirkungen auf das Haftungssystem eines Konzerns haben. Diese werden zunächst hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und dogmatischen Stellung untersucht und in einem zweiten Schritt auf ihre Schutzwirkungen hin analysiert und kritisch hinterfragt. Für die rechtsvergleichende Gewinnung von Erkenntnissen für gemeinsam bestehende Kernpunkte und Maximen der Konzernhaftung wird die Herausarbeitung dieser Schutzwirkungen als essentiell angesehen. Als Mittelpunkt der schutzwürdigen Subjekte werden dabei die Minderheitsgesellschafter und Gläubiger beherrschter Gesellschaften erkannt, wohingegen den Minderheitsgesellschaftern und Gläubigern herrschender Gesellschaften eine weitaus geringere Schutzwürdigkeit beizumessen ist. Weiteres Subjekt, welches als wesentlich für die Schutzwirkung der Haftungsansprüche identifiziert wurde, bildet nach hier vertretener Auffassung das anzuerkennende Konzerninteresse. Neben der rechtlichen Einschätzung wird unterstützend in Grundzügen die ökonomische Bedeutung der Haftungsregelungen und ihrer Auswirkungen behandelt,

um ein die Wirtschaftswirklichkeit berücksichtigendes Verständnis für ein effizientes und effektives unionsweites Haftungssystem zu erhalten.

Dem Lösungsansatz für Grundlagen einer Konzernhaftung für private haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaften auf Ebene des EU-Rechts selbst wird die Herausarbeitung und Darstellung der Vorteile, die eine Lösung auf EU-Ebene anbieten kann, vorangestellt. Diesbezüglich wird zum einen auf positive Effekte der Rechtsklarheit und -sicherheit abgestellt, die sich aus einer Notwendigkeit für ein multinationales Haftungskonzept für die Europäische Union aus Perspektive des Internationalen Privatrechts und vor allem aus Vorteilen aus der Perspektive sowohl der herrschenden Gesellschaft und der Geschäftsführer der beherrschten Gesellschaft auf der einen Seite wie auch der Minderheitsgesellschafter und Gläubiger der beherrschten Gesellschaft auf der anderen Seite ergeben. Zum anderen wird auf positive Effekte bzgl. der europapolitisch und wirtschaftlich wünschenswerten Förderung der Vertiefung des Gemeinsamen Binnenmarktes abgestellt. Diese werden in der Vereinfachung des Aufbaus sowie insb. in der verbesserten Möglichkeit der Lenkung von grenzüberschreitenden Konzernen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen sowie in der zu erwarteten Kostensenkung für die Wirtschaft wie auch der Verbraucher identifiziert.

Essentieller Grundsatz des formulierten Lösungsansatzes und Ausgangslage für die abschließenden Thesen für eine Europäische Konzernhaftung soll der Ausgleich zwischen einem als Schutzrecht auf die Interessen der Minderheitsgesellschafter und Gläubiger einer beherrschten Gesellschaft ausgerichteten Haftungssystem i.S.e. protective law und einem als freies Gestaltungsrecht auf die Ermöglichung einer einheitlichen Konzernleitung ausgerichteten Haftungssystem i.S.e. enabling law bilden. Hierbei wird eine Akzentuierung des enabling law angestrebt, um eine Vereinfachung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen innerhalb der EU erzielen zu können, ohne jedoch die Schutzbedürftigkeit der genannten Konzernsubjekte aus den Augen zu verlieren. In formeller Hinsicht wird als Präferenz der Vorschlag unterbreitet, dieses Ziel mittels spezieller Haftungsregelungen auf Ebene des EU-Rechts zu verwirklichen, anstelle eine Komplettregelung der Konzernrechtsmaterie anzustreben.